

Walliser gegen Bern vom J. 1419, die auf zeitgenössische Aufzeichnungen zurückzugehen scheint und deshalb von G. Tobler im Anzeiger f. Schweizer Gesch. 1897 n. 5 abgedruckt wird.

154. Im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Alterthumskunde XVIII, 362 ff. bespricht H. Ermisch die Ausgabe der Chronik Hartungs Cammermeister von R. Reiche (s. Bd. XXII, 589 n. 151) und weist nach, dass die von Mencke benutzte Hs., welche der Herausgeber nicht aufgefunden hatte, auf der Dresdener Königl. Bibliothek sich befindet. Diese Hs. ergiebt mehrere in der Ausgabe fehlende Stücke und wesentliche Berichtigungen.
O. H.-E.

155. In der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswissenschaft N. F. II, 143 ff. handelt O. Clemen über Leben und Schriften Johannis von Wesel, der 1479 in Mainz als Ketzer verurtheilt wurde; im Anhang ist ein bisher nicht gedruckter Bericht über sein Verhör und seinen Widerruf im Februar 1479 mitgetheilt.

156. N. Tamassia giebt unter dem Titel Römisches und westgothisches Recht in Grimowalds und Liutprands Gesetzgebung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. Band XVIII, eine Fortsetzung der Untersuchungen, über die N. A. XV, 217 n. 35 berichtet ist. Neben Nachweisen wirklicher Parallelstellen, die auf einen ursächlichen Zusammenhang deuten, sind auch hier wieder manche Stellen mit einander in Verbindung gebracht, die gar nichts mit einander zu schaffen haben.
K. Z.

157. Von Felix Liebermanns neuer Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen ist die erste Lieferung (191 SS. 4^o) im Verlage von Max Niemeyer in Halle 1898 erschienen. Sie enthält in den drei ersten Abtheilungen die Gesetze der Könige der Kenten, das Gesetzbuch der Könige Aelfred — Ine und die beiden Verträge mit den Dänen in Ostanglien. Von einer vierten Abtheilung, welche die Gesetze der Könige Eadward I, Aethelestan, Eadmund I, Eadgar und Aethelred I umfassen soll, sind in dieser Lieferung nur die der 3 ersteren enthalten. Die Ausgabe bietet in Columnendruck neben einander die angelsächsischen Texte, wenn verschiedene Rezensionen vorhanden sind, die einzelnen gesondert, dann den lateinischen Text des Quadripartitus und endlich eine möglichst wortgetreue, zugleich aber erklärende deutsche Uebersetzung.